

Merkblatt zum Landesreisekostengesetz

Anlage 6

Stand: 06.03.2006

→ **Tagegeld** für Dienstreisen und Dienstgänge

ab 8 bis 14 Std.	6,00 €
ab 14 bis 24 Std.	12,00 €
24 Std.	24,00 €

- kein Verpflegungszuschuss bei unvermeidbaren Verpflegungsmehraufwendungen

→ **Übernachtungsgeld** 20,00 €

plus Zuschuss in Höhe unvermeidbarer Übernachtungskosten

Kürzung für Frühstück in Höhe des Sachbezugswertes (z.Zt. 1,48 €), für Mittag- und Abendessen (z.Zt. jeweils 2,64 €)

→ **Wegstreckenentschädigung** bei Benutzung des privateigenen PKW

mit triftigem Grund 0,30 € je Km

ohne triftigen Grund

- bei Fahrleistungen bis 30 Kilometer 0,30 € je Km

- für jeden weiteren Kilometer 0,20 € je Km

Keine Erstattung der Parkgebühren bei einer Fahrleistung unter 30 Km.

Triftige dienstliche Gründe

für die Benutzung eines **Flugzeuges**

- Zeitersparnis von min. 3 Std. je Strecke oder
- im Vergleich zu sonstigen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstehen niedrigere oder gleich hohe Kosten

für die **PKW**-Benutzung

- die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahbereich ist mit einem zeitlichen Mehraufwand - 30 Minuten bis 50 Km je Strecke und 60 Minuten bis 100 Km je Strecke - verbunden (im Fernbereich - mehr als 100 Km je Strecke - ist in der Regel davon auszugehen, dass regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ohne größeren zeitlichen Mehraufwand zu benutzen sind) oder
- auf der Hin- und Rückfahrt werden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtfahrstrecke mitgenommen, oder
- schweres (mindestens 15 Kg) und/oder sperriges Dienstgepäck ist mitzuführen, das auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels als unzumutbar erscheinen lässt, oder
- die Benutzung des PKW ermöglicht es, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen

Triftige persönliche Gründe

liegen u.a. dann vor, wenn Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann, z.B. bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen 'aG', 'Bl', 'G' und/oder 'H', bei Gepäcktrageverbot nach Operation.

➔ **Fahrkostenerstattung** bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei Bahnreisen, deren Dauer mindestens drei Stunden (einschließlich der Umsteigezeiten) beträgt, können die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt werden.

Eine mindestens dreistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke bei der zeitlich günstigsten Verbindung der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten drei Stunden beträgt; für die Ermittlung der Umsteigezeiten sind die von den Verkehrsgesellschaften angegebenen Zeiten maßgebend. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort bleiben unberücksichtigt. Können Reisen ohne wesentlichen Zeitverlust sowohl mit einem IC/EC als auch mit einem Hochgeschwindigkeitszug (z.B. ICE, Thalys) durchgeführt werden, können nur die Kosten des IC/EC erstattet werden. Aufpreise für IC/EC bei einer fahrplanmäßigen Reisedauer bis zu 1 Std., für Hochgeschwindigkeitszüge bei einer Reisedauer bis zu 2 Std. können nur dann erstattet werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen. Kann durch die Nutzung eines Hochgeschwindigkeitszuges gegenüber der Nutzung anderer Züge eine kürzere Fahrzeit als 3 Stunden erreicht werden, ist der Hochgeschwindigkeitszug zu nutzen.

Bei schwerbehinderten Bediensteten mit dem Merkzeichen aG, Bl, G und/oder H können grundsätzlich die Kosten der ersten Klasse ersetzt werden.

Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für

- Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise für den ICE-Sprinter und ähnliche Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten,
- Zuschläge für Zeitkarten der Fahrkarten der Verkehrsverbünde für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

➔ **30 Km-Regelung**

Wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mindestens 30 Km beträgt, erfolgt die Berechnung der Dienstreise/des Dienstganges (Tagegeld, Wegstreckenentschädigung Fahrkostenerstattung) fiktiv so, als wenn Abreise und Ankunft an der Arbeitsstelle erfolgt wäre, wenn dies günstiger ist.